

## En preussisk Dom fra Anno 1895.

Det tidligere Hertugdømme Slesvigs ældgamle historiske Navn er bleven forbudt indenfor Preussens Grænser ved den flensborgske Landrets Kjendelse af 19. September 1895. Da denne Dom har vakt berettiget Opsigt i vide Kredse, aftrykker vi her dens Motivering, der har Krav paa historisk Interesse. Dommen motiveredes med følgende

### Grunde:

Die Angeklagten haben gegen das Urtheil des Königlich-Schöffengerichts zu Apenrade vom 19. September 1895, durch welches sie wegen groben Unfugs zu je 20 *M* Geldstrafe ev. 5 Tagen Haft verurtheilt sind, frist- und forngerecht Berufung eingelegt.

In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte wurde auf Grund der Angaben der Angeklagten folgendes festgestellt:

Die Angeklagten Hanssen, Petersen und Matzen sind Verleger bezw. Redacteur und Drucker der in Apenrade erscheinenden dänisch geschriebenen periodischen Zeitschrift „Hejmdal“. Hanssen ist ausserdem Verleger und Redacteur der periodischen Zeitschrift „Søndagsbladet, Ugeblad for Sønderjylland“. Diesen Titel führt das letztgenannte Blatt auch in den Nummern 29 und 30 des vierten Jahrgangs vom 21. und 28. Juli 1895. In den Nummern 169 bis 174 des „Hejmdal“, 17. Jahrgang, von 1895 findet sich eine Rubrik mit der Ueberschrift „Fra Sønderjylland“, welche Tagesneuigkeiten aus dem zwischen Eider und Königsau belegenen Theile der Provinz Schleswig-Holstein, dem Herzogthum Schleswig enthält.

Die bezeichneten Nummern der beiden Blätter sind in gewöhnlicher Weise hergestellt und verbreitet.

Die Anklage hat hierin den Thatbestand des groben Unfugs gefunden.

Die Angeklagten geben zu, dass sie die Aufnahme

des Wortes „Sønderjylland“ in die genannten Blätter gewusst, Haussen und Petersen auch, dass sie dieselbe gewollt haben. Matzen behauptet, er habe keinen Einfluss auf den Inhalt des Blattes, als Drucker müsse er aufnehmen, was ihm von der Redaction im Manuscript übersandt werde. Die Angeklagten bestreiten sämmtlich, sich der Verübung groben Unfugs schuldig gemacht zu haben. Sie haben übereinstimmend ausgeführt, dass der Begriff „Sønderjylland“ hier nicht in politischem Sinne gebraucht werde. Dies sei der älteste Name für das Herzogthum Schleswig und werde dem heutigen dänischen Sprachgebrauche entsprechend in diesem Sinne angewandt. Im Sonntagsblatt insbesondere sei die Bezeichnung als Wochenblatt für Südjütland nur deshalb gewählt, weil die Post eine Unterscheidung der für Schleswig erscheinenden Ausgabe desselben von der für das Königreich Dänemark bestimmten verlangt habe. Die Angeklagten geben die Möglichkeit zu, dass diese Bezeichnung auch eine politische Bedeutung haben könne, z. B. wenn sie in einem polemischen Artikel stände, davon sei hier aber nicht die Rede. Dass insbesondere eine Beunruhigung des Publikums nicht angenommen werden könne, gehe schon daraus hervor, dass die inkriminirte Bezeichnung seit Jahren unbeanstandet von ihnen und anderweitig gebraucht sei und noch gebraucht werde.

Es sind aber diese Einwendungen der Angeklagten ohne Grund. Was zunächst die Gebräuchlichkeit der von ihnen für Schleswig gewählten Bezeichnung betrifft, so er giebt die Geschichte dieses Ausdrucks die Haltlosigkeit ihrer darüber aufgestellten Behauptung.

Nachdem Kaiser Conrad II. das Land zwischen Eider und Schlei an Dänemark abgetreten hatte, gehörte das ganze heutige Schleswig zur dänischen Provinz Jütland. Alte Chronisten bezeichnen es bald ohne besondere Unterscheidung als Jütland, bald der geographischen Lage entsprechend als Südjütland. Diese ältesten Bezeichnungen blieben zunächst auch dann noch bei, als durch Errichtung des dänischen Lehnsherzogthums Schleswig, welches seit 1115 einer Nebenlinie des Königshauses angehörte, für das Land zwischen Eider und Königsau eine besondere staatsrechtliche Stellung geschaffen wurde. Ursprünglich nannten sich die Landesherrn *duces Iutiae*, doch kommt auch der Titel eines Herzogs von Südjütland vor, z. B. in der im Urtexte allerdings nicht erhaltenen berühmten Con-

stitutio Waldemariana von 1326. Allmählich war es jedoch üblich geworden, das Land auch nach der aufblühenden Hauptstadt Schleswig zu benennen. Diese jüngere Bezeichnung wurde zur officiellen unter dem Grafen Gerhard dem Grossen von Holstein, welcher das Herzogthum 1320, zunächst allerdings nur zeitweilig, für das Haus Schauenburg erworben hatte. Nach dem Bericht des dänischen Generalmajors Baggesen, vgl. Den danske Stat, Kopenhagen 1860/61 S. 5, eines gewiss unverdächtigen Zeugen, verwarf dieser Herrscher den Gebrauch des Namens Südjütland und nannte sich Herzog von Schleswig. Wie derselbe Verfasser berichtet, wurde diese Bezeichnung allmählich die gewöhnliche und ist nach seinem Urtheil die einzige staatsrechtlich gültige. Sie ist auch seit Christian I. von sämtlichen dänischen Königen gebraucht worden und wird noch gegenwärtig nach Ausweis des Gothaischen Hofkalenders im grossen Titel des Königs von Dänemark geführt. Zwar verschwand der alte Name nicht sofort. So nannte sich Gerhards Sohn, Graf Claus, zur Bezeichnung seines Anspruchs auf Schleswig „dominus Sonder-Iutiae“. Noch im Artikel I des Kopenhagener Vergleichs vom 2. Mai 1658 abgedruckt in Falck: das Herzogthum Schleswig, Kiel 1816 S. 57 und im Artikel XXVII des Kopenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 wird vom „Herzogthum Schlesswig oder sonst Süder-Jütland genannt“, gesprochen. Bald darauf verschwindet die ältere Bezeichnung auch in dieser sekundären Bedeutung aus den öffentlichen Urkunden. So kennt das Rendsburger Patent vom 30. Mai 1684, vgl. Falck a. a. O. S. 67 ff. und bezüglich späterer Urkunden daselbst S. 81, 82; S. 85—87; S. 88, 89; S. 90—92; S. 92, ferner die Mittheilung aus einem Manuscript des königlichen Historiographen Andreas Höier über die Erbhuldigung des reunirten Halbschieds von Schleswig a. a. O. S. 102—104, in welchem die Vereinigung des gottorpschen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen ausgesprochen wird, nur noch ein „Herzogthum Schleswig“. Wenn Büsching in seiner Erdbeschreibung, Hamburg 1770, S. 204, den Ausdruck Südjütland noch gebraucht, so geschieht das nur in einer Aufzählung der historischen Namen der kimbrischen Halbinsel. In der folgenden ausführlichen Beschreibung spricht er nur vom Herzogthum Schleswig und bemerkt sogar, dass der Name „Südjütland“ veraltet und ungebräuchlich geworden sei, a. a. O. S. 231, 232. Wenn demgegenüber ein von deutschem Standpunkte ausgehender

Schriftsteller Wippermann, Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Halle 1847, S. 92, die beiden Namen für das Herzogthum noch in diesem Jahrhundert gleichwerthig gebraucht, so geschieht das nicht in Bezug auf die Gegenwart, sondern an einer Stelle, welche die Zeit der Königin Margaretha, wo beide Bezeichnungen noch üblich waren, schildert. In solchem Zusammenhange werden veraltete Namen sehr häufig von Geschichtsschreibern gebraucht, ohne dass diese sie auf unsere heutigen Verhältnisse anwenden wollen.

Allerdings ist dieser Versuch von anderer Seite innerhalb der letzten hundert Jahre mehrfach gemacht worden. Nach dem Erstarken des dänischen Nationalbewusstseins und dänischer Litteratur am Ende des 18. Jahrhunderts wurde mehrfach unternommen, das Gebiet dänischer Cultur weiter südwärts zu dehnen, ein Streben, welches die spätere Politik der eiderdänischen Partei vorbereiten half. Der erste Schriftsteller dieser Richtung war nach Werlauffs Zeugniß, Forsøg til det danske Sprogs Historie i Hertugdømmet Slesvig, in den „Prisskrifter angaaende det danske Sprog i Hertugdømmet Slesvig“, Kopenhagen 1819, vgl. S. IV der Werlauff'schen Vorrede, Pontoppidan, welcher über die dänische Sprache in „Südjtland oder dem Fürstenthum Schleswig“ schrieb. Derselbe schrieb aber nach der genannten Quelle, vgl. a. a. O., zu dem Zwecke, „die Eigenschaft des Herzogthums als integrierender Bestandtheil der dänischen Monarchie“ zu beweisen. Denselben Werth hat es, wenn Werlauff und Outzen „Versuch einer gründlichen und unparteiischen Beantwortung der merkwürdigen Preisaufgabe über die dänische Sprache im Schleswigschen“, ebenfalls in den „Prisskrifter“, sich des Namens „Südjtland“ bedienen, oder wenn er in der Vorrede eines Preisrichters zu den Abhandlungen beider gebraucht wird. Beide Schriftsteller behandelten das Verhältniss der dänischen Sprache in Schleswig zur deutschen und die Mittel zur Ausbreitung der ersteren und erwarben sich vor einem dänischen Preisrichtercollegium Preise, welche „ein um der dänischen Sprache Ruhm und Recht besorgter Bürger“ ausgesetzt hatte, vgl. Falck a. a. O. im Anhang S. 142. Von demselben Standpunkte aus gebrauchte Knud Aagaard, „Beskrivelse over Tørning Lehn“, Kopenhagen 1815, den Namen „Sønderjyland“. Er selbst führt in seiner Vorrede, vgl. S. VII, VIII, den Grund an, indem er als dänischer Patriot die Frage aufwirft, ob nicht der Name eines Herzog-

thums Schleswig abzuschaffen und dafür der alte Name Südjütland wieder einzuführen sei. Derartige Beispiele beweisen nicht, dass der alte Name des Landes sich bis in die jüngste Zeit erhalten hat, sondern im Gegentheil, dass er zu politischen Zwecken wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen ist. Wie wenig Anklang dieser Versuch bei den Behörden gefunden hat, geht daraus hervor, dass nach dem unglücklichen Ausgange der schleswig-holsteinischen Erhebung, während der Reactionszeit im Jahre 1853 das Königlich dänische Ministerium für Schleswig den Gebrauch des Wortes „Sønderjylland“ in öffentlichen Actenstücken zur Bezeichnung des Herzogthums Schleswig verboten hat, vgl. Schreiben des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig in Flensburg vom 29. October 1853 an den Magistrat in Apenrade.

Seit einem Jahrzehnt etwa ist die veraltete Bezeichnung von der dänischen Presse Nordschleswigs, täglich ohne zwingende Nothwendigkeit wieder gebraucht. Diese Presse, unter welche auch die Blätter „Hejmdal“ und „Søndagsbladet“ fallen, will nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preussen in der Grenzbevölkerung den Gedanken etwaiger Wiedervereinigung eines Theiles von Schleswig mit Dänemark wachhalten und ihre Aussöhnung mit den heutigen politischen Verhältnissen hintertreiben. Das ist gerichtskundig. Dazu dient ihr auch die wieder hervorgesuchte Bezeichnung Schleswigs mit Sønderjylland, in deren Wortlaut die festgehaltene Zugehörigkeit Schleswig zu Dänemark unmittelbar zum Ausdruck kommt. Diese Annahme ist nicht nur für den Fall zutreffend, dass das Wort „Sønderjylland“ in einem auch sonst polemisch gehaltenen Artikel steht, sondern bei der ausgeprägten nationaldänischen Haltung dieser Blätter auch in einem an und für sich harmlosen Zusammenhange. Dabei ist es völlig unwesentlich, ob etwa der veraltete Ausdruck sich in der neuesten dänischen Litteratur wieder eingebürgert hat und dort vielleicht ohne politischen Nebensinn gebraucht wird. Selbst wenn, was dahingestellt bleiben mag, die in Dänemark erscheinenden Zeitungen in diesem Sinne schreiben sollten, so darf nicht übersehen werden, dass die dänisch geschriebenen Blätter Nordschleswigs zwar in fremder Sprache, aber innerhalb der deutschen Grenze für ein deutsches Publikum geschrieben sind und deshalb ihre Urheber die bestehenden politischen Verhältnisse wie jeder andere Staatsangehörige anerkennen müssen. Daher ver-

stösst die Ausgabe und Verbreitung einer Zeitschrift, in welcher der Widerspruch gegen das Bestehende so unverkennbar zum Ausdruck gebracht ist gegen die öffentliche Ordnung und es wird damit zugleich bei den heftigen politischen Gegensätzen Nordschleswigs auf die Kreise der Lesenden beunruhigend und störend eingewirkt. Die dänisch Gesinnten werden zur weiteren Bethätigung ihrer anti-deutschen Gesinnung, zu offener Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen angereizt, die deutsch Gesinnten auf das tiefste verletzt und geärgert. Die Blätter haben einen grossen Lesekreis und ist deshalb die Beunruhigung nicht auf einzelne Wenige beschränkt, sondern allgemein. Diese Wirkung ist auch eine unmittelbare. Die Feststellung steht nicht im Widerspruch zu der Ansicht des Reichsgerichts, dass von einem strafrechtlichen Anspruche auf Achtung politischer Ueberzeugungen, deren Verletzung zu Erwiderungen und selbst den öffentlichen Frieden störenden Gewaltthätigkeiten führen könne, nicht die Rede sein dürfe, vgl. R. G. in Strafsachen 19. 292 ff., denn hier handelt es sich nicht um die Anschauungen einer politischen Partei, deren Erörterung an und für sich die Freiheit gewahrt bleiben soll, sondern um Anschauungen, deren Verwirklichung eine Anklage wegen Hochverraths nach sich ziehen müsste.

Bei der gerichtskundigen politischen Wirksamkeit der Angeklagten ist ferner angenommen, nicht nur, dass sie den eingetretenen Erfolg bei gehöriger Ueberlegung hätten voraussehen müssen, also verschuldet, sondern auch, dass sie ihn vorsätzlich herbeigeführt haben. Dies gilt auch bezüglich des Angeklagten Matzen, welcher als Drucker an und für sich zwar auf den Inhalt der ihm zur Drucklegung vorgelegten Schriften keinen Einfluss hatte, im vorliegenden Fall aber mit dieser seiner Schutzbehauptung keinen Glauben gefunden hat, weil er langjähriger Redacteur und Herausgeber des „Hejmdal“ gewesen ist und noch heute innerhalb der dänischen Agitation nach Kenntniss des Gerichts eine bestimmende Stellung einnimmt.

Er hat daher mit Petersen und Hanssen zur Ausgabe und Verbreitung der Zeitung „Hejmdal“ zusammen gewirkt und Jeder von ihnen ist als Thäter zu bestrafen. Ebenso Hanssen bezüglich der Ausgabe und Verbreitung von Søndagsbladet. Die Verantwortlichkeit der sämmtlichen Angeklagten wird dadurch nicht aufgehoben, dass sie ihr Thun Jahre lang unbehelligt getrieben haben.

Die einzelnen in Betracht kommenden Fälle sind bei jedem Angeklagten als einheitliche That angesehen.

Somit ist thatsächlich festgestellt, dass im Juli 1895 zu Apenrade

- 1) die Angeklagten gemeinschaftlich dadurch, dass sie in der daselbst erscheinenden von Hanssen herausgegebenen periodischen Zeitschrift „Hejmdal“ Nr. 169 bis 174 von 1895,
- 2) der Angeklagte Hanssen dadurch, dass er in der periodischen Zeitschrift „Søndagsbladet“ Nr. 29 und 30 von 1895 die Bezeichnung Schleswigs als „Sønderjylland“ gebraucht und die Zeitschriften mit dieser Bezeichnung ausgegeben und verbreitet haben groben Unfug verübt haben.

Uebertretung gegen §§ 360<sup>11</sup>, 47, 73 St. G. B., § 20 Ges. vom 7. Mai 1874.

Bei der Strafzumessung fiel zwar zu Gunsten der Angeklagten ins Gewicht, dass sie Jahre lang offenkundig ihre Thätigkeit ausgeübt haben und dabei von den Behörden nicht gestört worden sind. Hierdurch ist bei ihnen das Gefühl der Strafbarkeit ihres Thuns geschwächt worden. Das Gericht würde aus diesem Grunde eine Erhöhung der vom Vorderrichter erkannten Strafe auch dann nicht vorgenommen haben, wenn es hierzu durch Einlegung der Berufung auch von Seiten der Staatsanwaltschaft in der Lage gewesen wäre. Zu einer Herabsetzung der Strafen lag aber eine Veranlassung ebensowenig vor. Denn der Umstand, dass trotz der Feststellung in der Entscheidung

gegen Andresen vom  $\frac{26. \text{ April}}{26. \text{ Juni}}$  1895, Actenzeichen O<sup>65/95</sup>

der incriminirte Ausdruck weiter gebraucht worden ist, die zu Grunde liegende Absicht, eine ruhige ordnungsliebende Bevölkerung aufzuhetzen, sowie Matzens und Hanssens Vorstrafen waren strafscharfend zu berücksichtigen, die vom Vorderrichter erkannte Geldstrafe ist deshalb angewessen.

Wegen der Kosten ist nach § 505 St. P. O. entschieden worden.

(gez.) Muhl. Claudius. von Ahlefeld.

